

Perria, Luigi: *Contributo clinico allo studio degli impulsi nell'encefalite epidemica cronica.* (Klinischer Beitrag zum Studium der Impulse bei der chronischen Encephalitis epidemica.) (*Clin. d. Malatt. Nerv. e Ment., Univ., Genova.*) Arch. di Antrop. crimin. 61, 17—46 (1941).

Die jetzt 26jährige Kranke machte mit 13—14 Jahren eine Encephalitis epidemica durch. Nach einigen Monaten stellte sich bei ihr bei nur spärlichen neurologischen Symptomen ein zwanghafter Drang ein, andere grundlos und ohne vorangehenden Wortwechsel zu ohrfeigen. Gelegentlich wiederholt sie dabei stereotyp ein Wort. Wird sie am Schlagen verhindert, tritt ein kurzdauernder, heftiger psychomotorischer Erregungszustand auf. Zur Zeit der Menstruation sind diese Zustände besonders häufig. Eine 3jährige bulgarische Kur brachte keine Änderung. An Hand des Falles untersucht Verf. das Wesen des Impulses. Pathologisch ist ein Impuls dann, wenn er vitale Belange oder solche, die logisch mit den physiologischen Notwendigkeiten des Organismus harmonieren oder auf Notwendigkeiten der Umgebung antworten, nicht erreicht. Ein pathologischer Impuls liegt daher außerhalb jeder logischen moralischen oder sozialen Ordnung. Der pathologische Impuls entsteht auf dem Boden abnormer Affektspannung und wird durch einen bedingten mechanischen Reflex ausgelöst. *Warstadt.*

Repond, A.: Le latah: Une psycho-névrose exotique. (Das Latah, eine exotische Psychoneurose.) Ann. méd.-psychol. 98, I; 311—324 (1940).

Die durch angstvolle Krisen von Echopraxie, Echolalie und Echomimie gekennzeichnete Erkrankung wurde vom Verf. in Französisch-Nordafrika in 9 Fällen (6 ♀ und 3 ♂) bei Eingeborenen beobachtet. Sie ist keine Geisteskrankheit, sondern muß als neurotische Störung aufgefaßt werden. Demnach kann sie die Zurechnungsfähigkeit nicht aufheben, wie denn auch eine Mutter, die ihr Kind anlässlich eines echopraktischen Anfalles über Bord ins Wasser hatte fallen lassen, wegen Mordes angeklagt und verurteilt worden war. *v. Neureiter* (Hamburg).

Bürgi, Emil: Über die sogenannte „Gewöhnung“ mit besonderer Berücksichtigung des Morphins. (*Pharmakol. Inst., Univ. Bern.*) Schweiz. med. Wschr. 1941 I, 423—425.

Verf. kommt auf Grund von eigenen Erfahrungen und von Angaben verschiedener Kliniker zu der seiner Meinung nach von pharmakologischer Seite im allgemeinen zu wenig Rechnung getragenen Feststellung, daß kleine und mittlere Morphinmengen auch bei wochenlang fortgesetztem Gebrauch ohne Gewöhnung vertragen werden, also nicht gesteigert zu werden brauchen. Er bemerkt auch, daß die Mehrzahl der Chinesen weder physisch noch seelisch durch das jahrelang fortgesetzte Rauchen kleiner Opiummengen gelitten hat und gegen das Opium keineswegs abgestumpft wurde. Trotzdem müsse selbst der geringste Opiumverbrauch unter Kontrolle gestellt werden, da der zur Sucht Veranlagte auch durch anfänglich kleine Mengen dem Laster verfallen könne. Die Besonderheit der Gewöhnung an das Morphin liege nur darin, daß die Abstumpfung bei fortduernder Verwendung großer Dosen ins Ungeheuerliche gesteigert wird. *Zech* (Wunstorf i. Hann.).

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

● **Silbereisen, Sigmund:** Die spätere Straffälligkeit jugendlicher Rechtsbrecher. Eine Nachuntersuchung über die im Jahre 1928 in München verurteilten Jugendlichen. (*Kriminal. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 45.*) Leipzig: Ernst Wiegandt 1940. 71 S. RM. 2.—.

Die Arbeit geht von der Fragestellung aus, „wie sich der in jungen Jahren straffällig Gewordene in seinem späteren Leben entwickelt“. Es wird also hier einmal nicht die Frage aufgeworfen, wie sich schon vielfach rückfällige Gewohnheitsverbrecher oder Sicherungsverwahrte in ihrer Jugend geführt haben, sondern vielmehr umgekehrt zu erforschen versucht, ob und in welchem Ausmaße die Straffälligkeit im Jugendalter die spätere Entwicklung des jugendlichen Rechtsbrechers bestimmt. An einem Aktenmaterial von 525 straffälligen Jugendlichen des Strafjahres 1928 werden im

1. Abschnitt nach Darlegungen allgemeiner Ergebnisse hinsichtlich der ersten Straftat Untersuchungen über spätere Straffälligkeit der wegen eines Vermögensdelikts, der wegen eines Delikts gegen die Person und der wegen eines „Ordnungsdelikts“ zum erstenmal verurteilten Jugendlichen sowie eine Sonderuntersuchung über die spätere Straffälligkeit des jugendlichen Sittlichkeitsverbrechers vorgelegt. Zunächst einmal wird auch in dieser Arbeit wieder festgestellt, daß die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls um so größer ist, je früher die Kriminalität einsetzt, und daß kriminelle Entgleisungen im Jugendalter häufig als Anzeichen für eine besonders verbrecherische Gefährlichkeit angesehen und durchaus ernst genommen werden müssen. Von 525 jugendlichen Rechtsverbrechern war bei 311 die erste kriminelle Handlung gegen das Vermögen eines anderen Mitmenschen gerichtet, wobei der Hundertsatz der Vermögensverbrecher bei den weiblichen straffälligen Jugendlichen bedeutend höher ist als bei den männlichen. Bei den Delikten gegen die Person bestätigte sich die allgemeine Erfahrungstatsache einer geringen Beteiligung. Aus dem recht geringen Material von 26 Jugendlichen, die als erste Straftat ein Sittlichkeitsdelikt begingen, glaubt Verf. die Schlußfolgerung ableiten zu können, daß es sich bei den Sittlichkeitsdelikten der Jugendlichen um eine durch die Pubertätsentwicklung bedingte Verirrung handele, der für die spätere kriminelle Entwicklung im Erwachsenenalter auf dem Gebiet der Sittlichkeitskriminalität keine maßgebliche Bedeutung zukomme. Im 2. Abschnitt der Arbeit wird der Versuch einer Klärung der möglichen Zusammenhänge zwischen der Art der gerichtlichen Behandlung der jugendlichen Täter und ihrer späteren kriminellen Entwicklung gemacht. Eine gleich zu Beginn des Kriminellwerdens einsetzende, der Schwere des Delikts entsprechende hohe Freiheitsstrafe scheint vielfach Aussicht zu bieten, den jugendlichen Rechtsbrecher auf geordnete Bahnen dauernd zurückzubringen, ebenso kann der Schutzaufsicht eine günstige Wirkung nicht abgesprochen werden. Dagegen sind „die Jugendlichen mit einer sofort verbüßten Freiheitsstrafe, die Vorbestraften sowie die Fürsorgezöglinge“ „besonders stark bei der Gruppe der vielfach Rückfälligen vertreten“. Den Abschluß bildet der 3. Abschnitt, der den vielfach rückfälligen Verbrechern (persönliche Verhältnisse, Alter bei der ersten Straftat, Geschlecht, familiäre Verhältnisse, Beruf der Eltern, Schule u. ä.) und deren erste Straftat und ihrer Behandlung gewidmet ist. — Die weiblichen Jugendlichen bewährten sich in weit höherem Maße als die männlichen Jugendlichen, für die Unehelichen ergab sich eine wesentlich ungünstigere Prognose, die aus Hilfsarbeiterkreisen stammenden straffälligen Jugendlichen sind mehr gefährdet, später Schwerkriminelle zu werden als Jugendliche aus anderen Berufskreisen u. ä. Die Schwerkriminellen weisen im Gegensatz zu den später Straffreien eine höhere Verhältniszahl bei der Gruppe der Vermögens- und Ordnungsdelikte, eine niedrigere bei der Gruppe der Delikte gegen die Person auf. Insbesondere weist Verf. auf das starke Hervortreten der Betteldelikte als erste Straftat bei den Schwerkriminellen hin und stellt heraus, daß dies nicht harmlose kleine Übertretungen, sondern vielfach Anzeichen einer vorhandenen Verwahrlosung und kriminellen Gefährdung sind. Die vorliegende Arbeit zeigt einmal wieder deutlich auf, wie wichtig das Problem der Frühkriminalität für die moderne Kriminalpolitik ist. Rodenberg.

Liszt, Elsa von: Zur Einführung des Jugendarrests. Dtsch. Jug. hilfe 32, 215–220 (1941).

Die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. X. 1940 (RGBl. I, S. 1336) führt als Erziehungsmaßnahme und Zuchtmittel neuer Prägung den Jugendarrest in zwei Formen ein, als Dauerarrest und als Wochenendkarzer. Der Arrest ist möglichst in beschleunigtem Verfahren zu verhängen, er soll auf den Jugendlichen eine Shockwirkung ausüben und ist daher in strenger Form durchzuführen. Laut Jugendarrestordnung (DJust. 1940, S. 1243) ist die Kost beim Wochenendkarzer Wasser und Brot, sie wird am Morgen der Entlassung durch eine warme Suppe ergänzt. Beim Dauerarrest sind der erste und letzte Tag ein „strenger Tag“ mit Wasser und Brot, außerdem folgt in den ersten 2 Wochen auf je 2 Arbeitstage ein strenger Tag. Gesund-

heitliche Überwachung ist erforderlich. Der Wochenendarbeiter wird im Amtsgericht, der Dauerarrest in besonderen Arrestanstalten des Landgerichts vollstreckt. Vollstreckungsleiter ist der Jugendrichter. Der Arrest kann auch durch amtsrichterlichen Strafbefehl und durch polizeiliche Strafverfügung angeordnet werden. Strafaussetzung im Urteil ist nicht mehr zulässig. Eintrag in das Strafreister findet nicht statt, wohl aber wird ein entsprechender Vermerk angelegt, der auf ausdrückliches Verlangen den Staatsanwaltschaften, dem Gericht und sonstigen obersten Staats- und Parteibehörden zur Verfügung steht; nach Vollendung des 20. Lebensjahres wird der Vermerk vernichtet, wenn seit der letzten Verurteilung 4 Jahre verstrichen sind.

B. Mueller (Königsberg i. Pr.).

Hughess, James E.: The Minnesota „sexual irresponsibles“ law. (Das Gesetz von Minnesota über unzurechnungsfähige Sexualverbrecher.) (*Washington School of Psychiatry, Washington.*) *Ment. Hyg.* 25, 76—86 (1941).

Am 26. II. 1940 wurde in Minnesota ein Gesetz rechtskräftig, in dessen 1. Abschnitt es heißt: „Der Ausdruck ‚psychopathische Persönlichkeit‘ bedeutet das Vorhandensein von affektiver Instabilität oder impulsiven Akten oder Defekten in der Urteilskraft oder der Fähigkeit, die Handlungen in ihren Folgen abzuschätzen, oder eine Kombination dieser Bedingungen, um solche Persönlichkeiten unzurechnungsfähig zu machen bezüglich ihres Sexuallebens, und sohin gefährlich für andere Personen.“ Der Oberste Gerichtshof sagt dazu u. a., daß damit Personen gemeint sind, welche Defekte in der Fähigkeit, ihre Sexualimpulse zu kontrollieren, aufweisen, und daher geneigt sind, den Objekten ihrer Lüste Schaden, Verletzungen, Schmerz oder andere Übel beizufügen. Es wäre unvernünftig, die Bestimmungen dieses Gesetzes auf jeden Sexualdelinquente auszudehnen oder jeden mit sehr starkem Sexualtriebe. Damit würde das Gesetz nicht nur für Durchführung unbrauchbar werden und vielleicht in seiner Anwendung gesetzwidrig, sondern auch eine ungerechtfertigte Interpretation des Wortlautes. Verf. knüpft daran längere, zu kurzem Referat nicht geeignete Betrachtungen und schließt mit der Warnung vor undurchführbaren gesetzlichen Bestimmungen, welche nur das Ansehen des Staates schädigen und einen Anreiz zur Mißachtung der Gesetze abgeben.

Alexander Pilcz (Wien).,

Schwab, Georg: Tuberkulose und Strafvollzug. Bl. Gefängniskde 71, 275—291 (1941).

Im ersten Teil seines Aufsatzes weist der Verf. auf die volksgesundheitliche Bedeutung des tuberkulösen Asozialen und Kriminellen hin. Die Asozialen und Kriminellen gefährden auch den allgemeinen Gesundheitszustand und die Widerstandskraft der völkischen Gemeinschaft, weil durch sie die Volksseuchen, vor allem die Tuberkulose, mehr als durch andere Bevölkerungsgruppen verbreitet werden. Tuberkulöse, die zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, stellen während des Strafvollzugs eine Gefahr für Mitgefängene und Beamte der Anstalt dar und setzen mit ihrer Entlassung die Gefährdung der Volksgesundheit ungehindert fort. — Der zweite Teil des Aufsatzes ist der Bekämpfung der Tuberkulose innerhalb des Strafvollzugs gewidmet. Da eine möglichst rasche Klärung des Krankheitsstadiums sich in den Anstalten nicht immer durchführen läßt, aber auch eine Überführung in ein Krankenhaus aus Sicherheitsgründen manchmal nicht verantwortet werden kann, schlägt der Verf. vor, bei solchen Sonderfällen die notwendige Beobachtung in einer Tuberkuloseabteilung des Strafvollzuges durchzuführen, wozu etwa eine Beobachtungsstation anzugliedern wäre. Die Menschenführung des tuberkulösen Häftlings muß bestrebt sein, durch aufopfernde Arbeit und Aufklärung des Kranken überzeugend zu wirken, ohne aber Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die Krankheit keinen Freibrief dafür gibt, sich der Disziplin und den ärztlichen Maßnahmen zu entziehen. Der tuberkulöse Gefangene muß zu hygienischer Lebensführung erzogen werden. Zum Schluß wird auf die wichtigen und schwierigen Aufgaben der Arbeitstherapie und der Fürsorge für den tuberkulösen Gefangenen bei der Entlassung hingewiesen.

Heinr. Többen (Münster i. W.).